

eigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Inquisition zu stellen.

#### §. 27.

Ist von einer der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Berichte angelegt worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publikation nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

#### §. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angeordneten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnachst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

#### §. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

#### §. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundenen Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, No. 1., 4., und 5., Tit. 16., Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung für die königlich Preussischen Staaten bezeichneten Fällen:

- a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;
- b) eines Mangels der vorgeschriebenen Vertretung der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen und.
- c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Exekution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.